

Dienstvereinbarung zur Beschäftigungssicherung an der Fachhochschule Osnabrück

§ 1

Die Vereinbarungen des Landes Niedersachsen mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gemäß § 81 PersVG zur Kosten- und Leistungsrechnung gelten als Dienstvereinbarungen der Stiftung Fachhochschule Osnabrück mit der Personalvertretung fort.

§ 2

Bis zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung gelten für Schwerbehinderte bestehende Regelungen fort.

§ 3

Frauenrelevante Erlasse und Empfehlungen können in den Frauenförderrichtlinien der Fachhochschule Osnabrück Berücksichtigung finden.

§ 4

Die Stiftung Fachhochschule Osnabrück wird bis zum 31.12.2012 keine Kündigungen aus betrieblichen Gründen aussprechen.

Die Vereinbarung des Landes Niedersachsen mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gemäß § 81 PersVG über die Gestaltung der Staatsmodernisierung hat Gültigkeit für die Beschäftigten der Fachhochschule Osnabrück (§ 4 Absatz 3 der Stiftungsverordnung Fachhochschule Osnabrück vom 17.12.2002 Nds. GVBl. S. 858)

§ 5

Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichten sich die Stiftung Fachhochschule Osnabrück und der Personalrat zu einem regelmäßigen Informationsaustausch über die hochschulpolitische Entwicklung in Niedersachsen.

Die Stiftung Fachhochschule Osnabrück und der Personalrat werden gemeinsam im Rahmen von künftigen Strukturmaßnahmen und Reformen die Personalentwicklung in der Fachhochschule Osnabrück als lernende und sich weiter entwickelnde Institution gestalten.

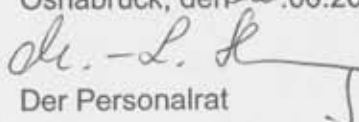
§ 6

Die §§ 2 bis 7 der Dienstvereinbarung vom 03.03.2004 zur Regelung von Arbeitsbedingungen an der Stiftung Fachhochschule Osnabrück werden aufgehoben.

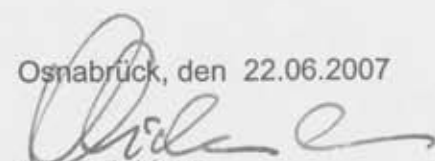
§ 7

Dienststelle und Personalrat können diese Vereinbarung kündigen, wenn die in den §§ 1 folgende genannten Regelungen durch das Land Niedersachsen bzw. seine Rechtsnachfolger geändert werden. In diesem Fall gelten die geänderten Regelungen des Landes.

Osnabrück, den 22.06.2007


Der Personalrat

Osnabrück, den 22.06.2007


Der Präsident